

Rechtsinformation des Landratsamtes Weilheim-Schongau (Kreisordnungsamt) über

Videotheken

Gewerbeordnung

Der Betrieb einer Videothek bedarf nach § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung der Gewerbeanzeige bei der Gemeinde der gewerblichen Niederlassung. Eine Anzeigepflicht besteht auch für Videoautomaten, wenn dieses Gewerbe selbständig betrieben wird (§ 14 Abs. 3 Gewerbeordnung).

Die Gewerbeanzeige hat auf einem amtlichen Vordruck zu erfolgen.

Jugendschutz

Nach § 12 Abs. 4 des Jugendschutzgesetzes vom 23. Juli 2002 dürfen Automaten zur Abgabe bespielter Bildträger

- a) auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
- b) außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
- c) in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren

nur aufgestellt werden, wenn ausschließlich nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 gekennzeichnete Bildträger angeboten werden und durch technische Vorkehrungen gesichert ist, daß sie von Kindern und Jugendlichen, für deren Altersgruppe ihre Programme nicht freigegeben sind, nicht bedient werden können. In Betracht kommen die Klassifizierungen „freigegeben ab 12 Jahren“ oder „freigegeben ab 16 Jahren“.

Diese Regelung gilt für Videoautomaten auf öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen.

Zum Automaten-Videoverleih in Ladengeschäften ist folgendes festzuhalten:

Mit Urteil vom 22.05.2003 hat der Bundesgerichtshof zur Zulässigkeit des Vermietens pornographischer Videofilme mittels Automaten entschieden, daß der Begriff des Ladengeschäfts im Sinne von § 184 Abs. 1 Nr. 3 a Strafgesetzbuch nicht zwingend die Anwesenheit von Personal voraussetzt, wenn technische Sicherungsmaßnahmen einen gleichwertigen Jugendschutz wie die Überwachung durch Ladenpersonal gewährleisten.

§ 184 des Strafgesetzbuches stellt u.a. in Strafe, wer pornographische Schriften im We-

ge gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter 18 Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem Anderen anbietet oder überläßt.

Von einer straffreien Gleichwertigkeit in diesem Sinne ist nur auszugehen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Zuverlässige Alterskontrolle durch das Personal der Videothek
2. Im System müssen Vorkehrungen angelegt sein, die Minderjährigen die Anmietung pornographischer Filme im Sinne einer effektiven Barriere regelmäßig unmöglich machen, etwa das Erfassen und Abfragen biometrischer Daten. Es muß also gewährleistet sein, daß die technischen Kennungen zur Überwindung der Zugangshindernisse nur an Erwachsene ausgegeben werden.
3. Am Videoautomaten selbst müssen effektive technische Sicherungen eingebaut sein, so daß die Besichtigung des Filmangebotes und die Ausleihe von Filmen nur nach einem Abgleich der technischen Kennungen (z.B. Chip-Karte oder PIN) und der biometrischen Daten erfolgt.
4. Erforderlich sind ferner bestimmte räumliche Anforderungen, insbesondere ein separater Zugang, sowie die fehlende Zugänglichkeit bereits des Automatenraums für Minderjährige und dessen fehlende Einsehbarkeit. Der Betreiber hat Maßnahmen zu ergreifen, die die Möglichkeit, daß ein Minderjähriger einen zugangsberechtigten Erwachsenen in die Automaten-Videothek begleitet, eingrenzt, z.B. eine Videoüberwachung zu installieren.

Nur wenn diese Gleichwertigkeit erreicht wird, ist der Straftatbestand des § 184 Abs. 1 Nr. 3 a Strafgesetzbuch nicht verwirklicht.

Neben den strafrechtlichen Folgen ist noch anzumerken, daß die Sicherheitsbehörden (z.B. die Gemeinden) auf der Rechtsgrundlage des Art. 7 Landesstraf- und Verordnungsgesetz den Betrieb der Videothek unterbinden können (Unterbindung einer strafbaren Handlung).

Sonn- und Feiertagsgesetz

Auf öffentlich-zugänglichen Verkehrsflächen aufgestellte Videoautomaten sind feiertagsrechtlich nicht anders zu beurteilen als Warenautomaten, in denen z.B. Zigaretten, Süßwaren, Getränke oder sonstige Waren zum Verkauf abgegeben werden. Feiertagsrechtlich besteht gegen derartige Automaten keine rechtliche Handhabe.

Der Betrieb von Videoautomaten in Ladengeschäften ist feiertagsrechtlich mit Blick auf die weite Auslegung des Begriffs durch die Rechtsprechung als öffentlich bemerkbare

Arbeit zu bewerten, die geeignet ist, die Sonn- und Feiertagsruhe zu beeinträchtigen. Es ist deshalb davon auszugehen, daß der Betrieb derartiger Videoautomaten-Ladengeschäfte an Sonn- und Feiertagen nach Art. 2 Abs. 1 Sonn- und Feiertagsgesetz verboten ist.

Für den Betrieb herkömmlicher Videotheken, die durch anwesendes Personal betrieben werden, gilt ebenfalls das Arbeitsverbot nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz. In Bayern ist an Sonn- und Feiertagen das Offenhalten von Videotheken, für deren Betrieb Personal eingesetzt wird, nach Art. 2 Abs. 1 Feiertagsgesetz nicht gestattet, da hierbei öffentlich bemerkbare Arbeiten verrichtet werden, die geeignet sind, die Sonn- und Feiertagsruhe zu beeinträchtigen.

Rechtstand: 01. Mai 2004

erstellt: Benno Greinwald